Ch. Hesenbank

Dienstag den 18 Aprilis 1758.

Unter

Allergnädigsten Genehmhaltung.

Num. XVI.

Wochentliche Duisburgische

auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckschen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und *Collegien*; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von einer hieselbst hergebrachten Gewohnheit / Vermöge welcher ein Eigenthümer bey Winterszeit seine Wiesen und Baumgartens nicht verschliessen darff.

§. 1. Man findet bey Vergleichung der Römischen Rechte, in so weit sie uns bekant, und derer Teutschen Gewohnheiten gar bald, das bey uns das Eigenthum viel mehr eingeschränckt sey als es bey denen Römeren gewesen; bey denen selben wuste man von keinen

Zehenden, bey uns aber hat sich die Geistlichkeit fast überall in derselben Besitz gesetzet; bey jenen konnte ein Eigenthums-Herr alle diejenige wehren, welche sich der Jagd auf seinem Gute anmassen wollten; bey uns hingegen ist ein jeder gehalten, demjenigen der die Jagd-Gerechtigkeit hat, den Zutritt auf seinen Ländereyen zu zustehen; und zu diesem Einschränckungen des Eigenthums gehöret auch dasjenige Recht von welchen ich gegenwärtig etwas anzumercken vorhabens bin.

§. II. Es ist dieses nicht etwas so ausserhalb Duisburg seines gleichen nicht antreffen sollte, denn ob es zwarn, weilen es an vielen andern Orten anders gehalten wird, und in denselben ein jeder so wohl des Winters als des Sommers mit dem Seinigen thun kann was er will: denen hiesigen Einwohneren als etwas besonders vorkommt, so habe ich doch wohl aus hiehin versandten Acten ersehen, daß im Nassauischen ein gleiches oder ähnliches Recht Platz findet; indem verschiedene Dorffschaften zu Winters Zeit in allen zu derselben gehörigen Weyden, selbst mit Ausschliessung des Eigenthums-Herrn, wenn er nicht in derselben wohnhaft ist, sich die Weyde-Gerechtigkeit zueignen; und dergleichen Beyspiele würden sich ohne Zweifel auch von annoch anderen Orten anführen lassen.

§. III. Was das hieselbst übliche Recht insbesondere betrift, gereicht dasselbe so wohl zum Nutzen derer bedürftigen Einwohner als der Fußgänger, damit nemlich jene ihr Vieh in dem vom Sommer übergebliebenen wenigen Grase weyden, diese aber bequemlichere und kürtzere Wege finden können.

§. IV. Der Ursprung dieses Rechts ist bloß eine Gewohnheit; dann obzwarn die hiesige Stadt ihre besondere beschriebene und ziemlich ausführliche Statuta hat, so habe ich doch davon in denenselben nichts gefunden; und hieraus schliesse ich insbesondere, daß entweder dieses Recht zu der Zeit hieselbst noch nicht üblich gewesen; oder doch wenigstens vor kein rechtliches Herkommen gehalten werden wollen; und dieses vielleicht aus der Ursache, weilen kein Rechtsstreit darüber jemahlen entstanden, und also auch keine Urtheil oder rechtliches præjudicium davor hat angeführet werden können; da doch der Collector dieser Jurium Municipalium scheinet der Meinung gewesen zu seyn, daß zum Beweis eines Herkommens keine andere als gerichtliche Handlungen hinlänglich wären, wie man dann alles, so daselbst vorkommet, mit verschiedenen Urtheilen bekräftiget findet. Und da in diesen Statutis die letzte præjudicia das Ende des 16 Jahrhunderts beynahe erreichen, mithin selbige im Anfang des 17 Sæculi aufgesetzet zu seyn scheinen, so folget meines Erachtens daraus so viel, daß man zu der Zeit in Ansehung dieses Rechts wenigstens nicht in völliger Gewißheit gestanden. Auf dem Lande und in den Dörffern können dergleichen Rechte auch wohl aus einem vorbehaltenen Rechte der Gemeinheit, bey Vertheilung der wüsten Ländereyen entstanden seyn, welches jedoch bey einer Stadt eben nicht wahrscheinlich ist.

§. V. Es massen sich aber die hiesige Einwohner zugleich das Recht an, um diejenige Hecken und Thüren, so zur gesetzten Zeit, ich meyne um Martini, nicht offen stehen, wann es ihnen gefällig ist mit Gewalt offen zu schlagen. Es ist dieses vielleicht Anfangs eine sehr strafbahre Gewaltthätigkeit gewesen, weilen kein Gesetz dieselben hiezu berechtigte; Es wäre dieses nun um desto strafbahrer gewesen, wann solches schon zu der Zeit geschehen, wie das Recht um den Eigenthums-Herrn dazu anzuhalten, noch nicht eingeführet gewesen; und nichts desto weniger haben dieselbe Gewaltthätigkeiten zu Festsetzung dieses Rechts nicht wenig beytragen können, dann wie die Eigenthümer sich diesen Eigenthaten nicht wiedersetzten, sondern vielmehr der Anmassung, daß solches aus einem Rechte geschehe zugaben, so erhellete nun erst deutlich daß solches nicht von deren Gutwilligkeit und Belieben abhange, sonderen dieses ihre Pflicht, und also nicht mehr eine unvollkommene, sondern eine vollkommene Verbindung vorhanden sey, welcher sie sich selbst durch ihr Nachgeben und Unachtsamkeit unterworffen hätten.

§. VI.

§ VI. Und obzwarn sonsten dergleichen Befügnisse in denen Rechten nicht erlaubet sind, wodurch ich mir eigenmächtig dasjenige anmasse, was mit richterlicher Hülfe hätte geschehen sollen, weil solches die allgemeine Sicherheit, mithin den Haupt-Entzweck des gemeinen Wesens aufheben würde; so sollte ich doch nicht glauben, daß diese actus possessorii aus dem Grunde unerlaubet wären, immassen solches eigentlich nur diejenige Gewalt betrift, die ohne Noth gegen Personen gebraucht wird, oder wodurch ich mich eigenmächtig in den Besitz eines Rechts, oder einer Sache setze, welche ich vorher nicht besessen; nicht aber wann ich mich in demjenigen Besitze, den ich schon vorher gehabt, bloßerdings schütze, als welches hier geschiehet, indem die hiesigen Einwohner wenigstens nunmehro in dem würcklichen Besitze dieses Rechts sich befinden: dann dieses ist selbst nach denen Römischen Rechten erlaubet, vielmehr also in Teutschland, wo dergleichen eigenmächtige Anmassungen seines Rechts jederzeit mehr als bey denen Römeren gestattet worden, wie dann solches annoch heute zu Tage besonders aus denen Pfändungen des Viehes erhellet.

§. VII. Gleich wie aber ein jedes Recht mehreneheils durch viele Mißbräuche verunstaltet wird, also ist es auch diesem ergangen; indem viele entweder aus Armuth oder aus Muhtwillen, so wohl denen annoch zarten Bäumen als Hecken einen nicht geringen Schaden zufügen: welches jedoch, weil der Thäter fast nimmer zu erforschen ist, gemeiniglich unbestraft bleibet. Wo es jedoch offenbahr würde, wer solches begangen, wäre selbiger um desto härter zu bestraffen, je unbilliger der Mißbrauch eines Rechtes ist, welches allem Ansehen nach aus einer Guththätigkeit derer Eigenthümer seinen Ursprung hat.

Schlegtendal.

I. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Ad instantiam derer Erbgenahmen Kreyenbruch contra Eheleute Baher, sollen pro obtinendo judicato dieser ihr zugehörige und pro hypotheca verschriebene Ländereyen, als 1) Ein Morgen im grossen Hohfeld. 2) Zwey Morgen in der Ruhr-Au an der Steinkuhlen in der Scholle-Gehr. 3) Ohngefehr zwey Morgen in der Ruhr-Au hinterm Drieß gelegen, in drey Terminen als den 22 April, 17 Junii und 12 Augusti a. curr., allemahl Vormittags um 10 Uhr hiesiges an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauffet, und in ultimo termino den meistbietenden zugeschlagen werden: des Endes diejenige, so zum Ankauf Lust tragen, sich in dictis terminis melden, auch ausser denen Terminen die Taxe und Vorwarden einsehen können. Zugleich aber werden alle und jede, so an vorgedachten Ländereyen einiges Recht ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna perpetui silentii & præclusionis abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato dieses, den 1 April, binnen 9 Wochen, ein- und auszuführen. Duisburg den 1 April 1758.

Turck.

v. Kotkhausen Secret.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Demnach ad instantiam des Herrn Johann Leopold Schmoelder qua Mandatarii des Herrn Geheimten Legations-Raths und Residenten von Diest wider den Freyherrn v. Hasencamp, distractio nachstehender, letzterm zugehöriger Parceelen, als:

1) Des Gartmanns-Kotten, so zu 122 Rthlr 24 stüb.
2) Rötger zu Nevel, so zu 62 Rthlr 30 stüb.
3) Wunneberg, so zu 304 Rthlr 41 stüb.
4) Vincens Wenskamp, so zu 100 Rthlr.
5) Christ aufm Beeck, so zu 230 Rthlr 45 stüber.

6) Hans

6) Hans Henrichs, so zu 528 Rthlr 15 stüber.
7) Blocksiepen, so zu 125 Rthlr. Und,
8) Koester, so zu 389 Rthlr 35 stüber erkannt, und Termini distractionis auf den 12 April, 14 Junii und 16 Augusti, allemahl Nachmittags um 2 Uhr, bey hiesigem Landgericht anberahmet worden; so wird solches Lusthabenden Ankäuffern hiemit zu ihrer Nachricht und Achtung bekant gemacht. Bochum im Landgericht den 10 Februarii 1758.

Landmann, Bolling, Natrop.

III. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg

Alsoo op Ordre der hooghloffelycke Clevische Krieghs- en Domainen-Caemer de dato den 13 Maert 1758. den Salt-Transport van de Stadt Gelder, beginnende met den 1 Juny deeses Jaers, aen den minst-aenneemenden opentlyck sal verdongen worden; soo word sulcx hiermede bekent gemaeckt, en konnen de Liefhebbers hun ten dien Eynde op Vrydag den 14 April curr., 's Naermiddags om twee uuren in de Factorie tot Gelder invinden, en hun profyt doen.

IV. Persohn / dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisb.

Jacobus Wintgens in Cleve, verlanget einen Gesellen, so das Raßiren wohl verstehet, und mit guten Attesten versehen ist: solte ein oder ander seyn, der sich hierzu geschickt oder bequem zu seyn vermeinte, der kan sich, je eher je lieber, bey mehrgemeltem Jacob Wintgens in Cleve, melden.

V. Von echapirten Persohnen ausserhalb Duisburg.

Der Herr de Singly, ein Officier bey dem löblichen Infanterie-Regiment d' Eu, lässet hiedurch bekant machen, wie ihm sein Knecht Nahmens Andreas Bourgois aus Champagne in Franckreich, in dem Kirchspel Montigni bey Rheims bührtig, den 3 April a. curr., wie er mit seinem Regiment in Cleve gewesen, heimlicher Weise weggelaufen, und einige Sachen diebischer Weise mitgenommen. Er ist von kleiner Statur, hat gelbliche Haare, blauliche Augen, ein völliges Angesicht, eine lange Nase, ist etwas höckericht und trägt eine blaue Weste. Diejenige, welche einige Wissenschaft von dem Aufenthalt dieses Betriegers mögten haben oder bekommen, werden dienstfreundlich ersuchet, solches gedachtem Herrn de Singly, oder erwehnten Regiment, welches jetzt in Calcar lieget, anzuzeigen, damit dieser Bösewicht seiner Flucht und Verbrechen halber zurgehörigen Straffe gezogen werden möge. Den 5 dieses soll man ihn des morgens um 7 Uhr in Cleve bey einem Knecht von einem Officier von Regiment de la Marine gesehen haben. Calcar den 8 April 1758.

Da in der Nacht zwischen den 7 und 8ten curr., unter andern Gefangenen Frans Daniel Ritsch und Alexander Unger mittels Zerschlagung der angehabten Schellen, und gewaltsamen Erbrechung der starcken Mauer aus hiesiger Citadellen sich davon gemacht, und aller angewandten Mühe unerachtet, nicht wieder ausgefündiget werden können, beyde aber in den Intelligentz-Blättern Num. VIII., und zwarn im Anhang Art. 9., umständlich beschrieben seynd; Als werden die benachbahrte aus- und einländische Herrn Beamte geziemend requiriret und ersuchet, wenn sich ein oder ander sehen lassen mögte, solche unverzüglich anzuhalten und dem hiesigen Landgericht davon Nachricht zu geben, welches den, oder dieselbe abhohlen lassen, die aufgewandte Kosten erstatten, und solche Rechtshülfe in alle Wege erwiedrigen wird. Wesel im Landgericht den 12 April 1758.

v. Stockum, Siegfried, Beinom.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Addres Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.